



Billard-Verband Nordrhein-Westfalen

Rechtsordnung

Neufassung vom 03.02.2024

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1.1 Rechtsgrundlagen, Rechtsorgane
- § 1.2 Ermessensentscheidungen

§ 2 VERFAHRENSREGELN

- § 2.1 Öffentlichkeit
- § 2.2 Sitzungsrecht
- § 2.3 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsorgane
- § 2.4 Anträge
- § 2.5 Einsprüche
- § 2.6 Zustellung, Vollstreckbarkeit
- § 2.7 Wiedereinsetzung
- § 2.8 Kostenvorschuss, Verfahrenskosten
- § 2.9 Beweiserhebung
- § 2.10 Verschärfungen von Ordnungsmaßnahmen
- § 2.11 Verjährung
- § 2.12 Zivilprozessordnung
- § 2.13 Kommunikationsform

§ 3 VERFAHREN

- § 3.1 Verbandsgericht
 - § 3.1.1 Zuständigkeit
 - § 3.1.2 Vorbereitung der Verhandlung
 - § 3.1.3 Beiladung
 - § 3.1.4 Ablauf der Verhandlung
 - § 3.1.5 Entscheidungen
 - § 3.1.6 Alternative Verfahren
 - § 3.1.7 Einstweilige Anordnungen
 - § 3.1.8 Wiederaufnahme
- § 3.2 Sportrat

§ 4 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- § 4.1 Allgemeines
- § 4.2 Verfahren bei Verhängung
- § 4.3 Umfang
- § 4.4 Zuständigkeiten
- § 4.5 Verfahren bei Ausschluss
- § 4.6 Sofortige Vollziehung

§ 5 INKRAFTTRETEN

Anlage 1 – Katalog Ordnungsmaßnahmen gem. § 4.4 Absatz (2)

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1.1 Rechtsgrundlagen, Rechtsorgane

- (1) Rechtsgrundlagen sind alle vom BV NRW oder übergeordneten Institutionen erlassenen Satzungen und Ordnungen einschließlich Richtlinien und Bestimmungen.
- (2) Der BV NRW übt im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß der §§ 2.4 und 6.7 seiner Satzung eine eigene Gerichtsbarkeit aus, der aber keine Streitigkeiten unterliegen,
 - a) die sich aus den Rechtsbeziehungen der Mitglieder zu ihren Untergliederungen bzw. Zugehörigen ergeben oder
 - b) für die ein Rechtsorgan eines übergeordneten Verbandes zuständig ist.
- (3) Rechtsorgane des BV NRW sind das Verbandsgericht und der Sportrat. Sie sind von den übrigen Organen des BV NRW unabhängig und nur an die Rechtsgrundlagen gebunden.

§ 1.2 Ermessensentscheidungen

- (1) Ermessensentscheidungen der Organe des BV NRW können von den Rechtsorganen nur auf Nichtgebrauch oder Fehlgebrauch des Ermessens überprüft werden.
- (2) Liegt ein Verstoß dagegen vor, sind aber mehrere Entscheidungsmöglichkeiten rechtlich zulässigerweise gegeben, so hebt das zuständige Rechtsorgan die Entscheidung auf und gibt sie unter Bekanntgabe seiner Rechtsauffassung zur erneuten Entscheidung an das zuständige Organ zurück.

§ 2 VERFAHRENSREGELN

§ 2.1 Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen des Verbandsgerichts sind für alle Zugehörigen zum BV NRW öffentlich, ansonsten nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann in besonderen Fällen die Zahl der Zuhörer begrenzen oder die Öffentlichkeit ausschließen, nicht aber die Parteien und deren Vertreter.
- (2) Die Verhandlungen des Sportrates sind nicht öffentlich.

§ 2.2 Sitzungsrecht

Dem Verhandlungsleiter steht das Sitzungsrecht zu, er kann Personen nach vorausgegangener Verwarnung wegen ungebührlichen Verhaltens aus dem Sitzungssaal verweisen.

§ 2.3 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsorgane

- (1) Mitglieder der Rechtsorgane sind in Angelegenheiten, für die sie als Zeuge in Frage kommen oder die
 - a) sie selbst oder Angehörige,
 - b) ihre eigene Entscheidung,
 - c) eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Parteiunmittelbar betreffen, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen.
- (2) Als Angehörige gelten der Verlobte, der Ehegatte, der frühere Ehegatte, eingetragene Lebenspartner, Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie, Geschwister und deren Kinder, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten und Geschwister der Eltern.

- (3) Mitglieder der Rechtsorgane können auf Antrag einer Partei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Antrag ist zu begründen und kann nur vor der Verkündung einer Entscheidung gestellt werden. Über den Antrag entscheiden bei Einzelrichterentscheidungen der Einzelrichter selbst, ansonsten die übrigen Mitglieder des Verbandsgerichts. Stimmgleichheit bedeutet Befangenheit.
- (4) Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann sich in begründeten Fällen selbst wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen.

§ 2.4 Anträge

- (1) Anträge zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen können nur durch
 - a) die Mitglieder,
 - b) die Organe des BV NRW,
 - c) die Billard-Jugend NRW, soweit es ihren Verantwortungsbereich betrifftgestellt werden und sind über die Geschäftsstelle einzureichen.
- (2) Der Antrag muss
 - a) die Parteien des Verfahrens bezeichnen,
 - b) eine Darstellung des zugrundeliegenden Tatbestandes enthalten,
 - c) einen bestimmten Antrag nebst Begründung enthalten,
 - d) Beweismittel benennen bzw. als Anlage enthalten,
 - e) die Einzahlung des Kostenvorschusses gemäß § 2.8.1 Absatz (1) durch Beifügung eines aussagekräftigen Beleges nachweisen.

§ 2.5 Einsprüche

- (1) Ein Einspruch gegen Entscheidungen der jeweiligen Organe kann durch den Betroffenen über die Geschäftsstelle nur binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Wird ein Einspruch nicht fristgerecht eingelegt, sind Entscheidungen vollstreckbar.
- (2) Der Einspruch muss
 - a) die Parteien des Verfahrens bezeichnen,
 - b) die angefochtene Entscheidung bezeichnen,
 - c) einen bestimmten Antrag nebst Begründung enthalten,
 - d) Beweismittel benennen bzw. als Anlage enthalten,
 - e) die Einzahlung des Kostenvorschusses gemäß § 2.8.1 Absatz (1) durch Beifügung eines aussagekräftigen Beleges nachweisen.

§ 2.6 Zustellung, Vollstreckbarkeit

- (1) Zustellungen gelten als bewirkt, wenn sie an die letzte dem BV NRW bekannte Adresse versandt wurden.
- (2) Die Entscheidungen des Verbandsgerichts sind mit ihrer Zustellung vollstreckbar.

§ 2.7 Wiedereinsetzung

- (1) Erfolgt die Nichteinhaltung der Frist ohne Verschulden des Betroffenen, wird ihm durch den Vorsitzenden Wiedereinsetzung gewährt. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist zusammen mit dem Einspruch binnen einer Frist von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Der Kostenvorschuss ist in dieser Frist einzuzahlen.

- (2) Die Entschuldigungsgründe sind glaubhaft zu machen und auf Verlangen durch Übersendung geeigneter Unterlagen, z. B. Urkunden oder Zeugenaussagen, zu belegen.
- (3) Auf Antrag kann der Vorsitzende in begründeten Fällen die Vollstreckung aussetzen.

§ 2.8 Kostenvorschuss, Verfahrenskosten

- (1) Anträge und Einsprüche etc. werden nur behandelt, wenn ein Kostenvorschuss in Höhe von 250,00 Euro innerhalb der Fristen gemäß der §§ 2.4 Abs. (2) Buchst. e) bzw. 2.5 Abs. (2) Buchst. e) dem Konto des BV NRW gutgeschrieben wurde.
Dies gilt nicht für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 3.1.7.
Bei Erlass einer einstweiligen Anordnung kann das Verbandsgericht eine Frist zur Einzahlung des Kostenvorschusses setzen und für den Fall der Nichteinzahlung die Aufhebung der getroffenen Anordnung vorbehalten.
- (2) Die Verfahren zum Erlass eines Bescheides über Ordnungsmaßnahmen durch die Sportwarte bzw. das Präsidium sind kostenfrei.
- (3) Bei Verfahren vor den Rechtsorganen bestehen die Kosten aus
 - a) einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 100,00 Euro,
 - b) anfallenden Telefon- und Portokosten,
 - c) den nach den Richtlinien des BV NRW anfallenden Reisekosten für alle tätigen Mitglieder des Rechtsorganes und alle geladenen Zeugen,
 - d) den Kosten für Gutachten und Sachverständige.Die Kosten entstehen für jeden Rechtszug gesondert.
- (4) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 3.1.7 werden kostentechnisch als eigenständiges Verfahren behandelt, unabhängig davon, ob gleichzeitig oder später ein Verfahren in der Hauptsache durchgeführt wird.
- (5) Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Verfahrens. Im Falle eines teilweisen Obsiegens/Unterliegens sind die Kosten im Verhältnis zu teilen. Einer Partei können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn die andere nur zu einem geringen Teil unterliegt.
- (6) Die Kosten einer Partei selbst und die Kosten ihrer Vertreter, auch von Rechtsbeiständen, werden nicht erstattet. Aufwendungen, die einem Beteiligten durch eigenes Verschulden oder Verschulden seines Vertreters entstehen, hat dieser selbst zu tragen.

§ 2.9 Beweiserhebung

- (1) Die Rechtsorgane erheben Beweis durch
 - a) Augenschein,
 - b) Urkunden,
 - c) Gutachten von Sachverständigen,
 - d) Zeugenaussagen.
- (2) Geladene Zeugen, die dem BV NRW angehören, sind verpflichtet zu erscheinen. Bleiben diese der Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt fern, kann durch den Vorsitzenden gegen sie ein Ordnungsgeld in Höhe von 100,00 Euro verhängt werden.
- (3) Die Einholung eines Gutachtens und die Ladung von Zeugen kann von der Zahlung eines gesonderten Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 2.10 Verschärfung von Ordnungsmaßnahmen

Von der Vorinstanz verhängte Ordnungsmaßnahmen können im Einspruchsverfahren nicht erhöht werden.

§ 2.11 Verjährung

- (1) Vorfälle, die zur Zeit der Anrufung eines Organs mehr als ein Jahr zurückliegen, sind verjährt.
- (2) Für die Verjährung von finanziellen Forderungen des BV NRW und gegen sie gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes (§§ 194 ff. BGB).

§ 2.12 Zivilprozessordnung

Soweit diese Rechtsordnung keine Regelung trifft, gelten die Bestimmungen der ZPO sinngemäß.

§ 2.13 Kommunikationsform

Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt bzw. durch das zuständige Organ bestimmt, erfolgt die Kommunikation in Textform; die elektronische Form ist zulässig.

§ 3 VERFAHREN**§ 3.1 Verbandsgericht****§ 3.1.1 Zuständigkeit**

- (1) Das Verbandsgericht ist Rechtsorgan des BV NRW und entscheidet
 - a) über Einsprüche gegen Entscheidungen der Mitgliederversammlung nach § 6.2.3 Buchstabe f),
 - b) über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung,
 - c) über alle sonstigen Streitigkeiten zwischen dem BV NRW und seinen Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander, die zugleich einen Rechtsstreit nach bürgerlichem Recht darstellen und die ihren Grund in der Mitgliedschaft im BV NRW haben,
 - d) über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen der Sportkreisleiter und Sportwarte, welchen der Sportrat nicht abgeholfen hat,
 - e) über alle sonstigen Streitigkeiten zwischen dem BV NRW und seinen Zugehörigen, die zugleich einen Rechtsstreit nach bürgerlichem Recht darstellen und die ihren Grund in der Zugehörigkeit zum BV NRW haben.
- (2) Im Bereich der Zuständigkeit des Verbandsgerichts nach Absatz (1) darf ein ordentliches Gericht nur und erst nach einer Entscheidung durch das Verbandsgericht angerufen werden. Zuvor ist durch Anrufung des Verbandsgerichts der Verbandsrechtsweg auszuschöpfen.
- (3) Ist das Verbandsgericht bei einer Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei der Sanktionsentscheidung eines Sportwartes oder des Präsidiums oder einer Entscheidung des Sportrates nicht in zulässiger Weise, insbesondere nicht innerhalb der dafür in der Rechtsordnung vorgesehenen Frist, angerufen worden, so gilt damit die Entscheidung der Mitgliederversammlung bzw. des Sportwartes, des Präsidiums bzw. des Sportrates als akzeptiert. Ein ordentliches Gericht kann gegen die Entscheidung nicht angerufen werden.
- (4) Gegen die Entscheidung des Verbandsgerichts kann ein ordentliches Gericht nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung angerufen werden.
- (5) Die Zulässigkeit der Anrufung des Verbandsgerichts kann von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 3.1.2 Vorbereitung der Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Verhandlung vor und trifft die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
 - a) Einholung ergänzender Stellungnahmen,
 - b) Einholung von Zeugenaussagen und gegebenenfalls Gutachten,
 - c) Anforderung erforderlicher Vorschüsse,
 - d) Ladung der Beisitzer, Parteien und Zeugen.
- (2) Zur Stellungnahme kann eine angemessene Frist gesetzt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist kann das Vorbringen als verspätet zurückgewiesen werden, wenn sich dadurch der Verfahrensgang verzögert. Darauf ist bei der Fristsetzung gesondert hinzuweisen.
- (3) Stellt der Vorsitzende fest, dass der allgemeine Kostenvorschuss voraussichtlich nicht zur Abdeckung der Verfahrenskosten ausreicht, kann die Anberaumung der mündlichen Verhandlung von der Einzahlung eines weiteren angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere für die Ladung von Zeugen und die Einholung von Sachverständigengutachten. Hier kann zur Zahlung des Kostenvorschusses eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt werden. Nichteinhaltung der Frist kann Verlust des Beweismittels nach sich ziehen. Darauf ist bei Fristsetzung gesondert hinzuweisen.

§ 3.1.3 Beiladung

Sind von einem Verbandsrechtsstreit Dritte betroffen, so sind sie unter Übersendung der Schriftsätze über das Verfahren zu informieren. Sie haben das Recht, im Termin anwesend zu sein, jedoch keinen Anspruch auf Erstattung entsprechender Kosten. Sie können zu dem Verfahren Anträge stellen.

§ 3.1.4 Ablauf der Verhandlung

- (1) Das Verbandsgericht entscheidet in der Regel nach mündlicher Verhandlung. Gegen ordnungsgemäß geladene Beteiligte kann auch in Abwesenheit verhandelt werden.
- (2) Die mündliche Verhandlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Gang des Verfahrens und insbesondere die Aussagen von Zeugen beinhaltet. Die Entscheidung ist in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Verhandlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Den Parteien ist ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte zu erklären. Eine Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Parteien sich äußern konnten.

§ 3.1.5 Entscheidungen

- (1) Das Verbandsgericht trifft seine Entscheidungen in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Entscheidungen können als Einzelrichterentscheidungen ergehen
 - a) in Angelegenheiten von Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen von Sportkreisleitern und Sportwarten,
 - b) in Fällen eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.
- (3) Das Verbandsgericht entscheidet durch Beschluss oder Urteil endgültig. Während des gesamten Verfahrens ist auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

- (4) Die Entscheidungen werden in geheimer Beratung und Abstimmung getroffen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Abstimmungsergebnis ist nicht in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Die Entscheidung ist anschließend vom Verhandlungsleiter zu verkünden und kurz zu begründen. Sie ist spätestens sechs Wochen nach Schluss der Verhandlungen abzusetzen und den Parteien zuzustellen.
- (6) Die Entscheidung muss enthalten
 - a) die Bezeichnung der Parteien und deren Bevollmächtigten,
 - b) Ort und Datum der Verhandlung bzw. die Feststellung, dass in einem alternativen Verfahren entschieden wurde,
 - c) die Namen aller mitwirkenden Mitglieder des Verbandsgerichts,
 - d) den Tenor der Entscheidung,
 - e) eine Entscheidung, wer die Verfahrenskosten zu tragen hat und ob der Kostenvorschuss vom BV NRW zurückzuerstatten ist,
 - f) eine Begründung des Tenors und der Kostenentscheidung,
 - g) die Unterschrift des Verhandlungsleiters.

§ 3.1.6 Alternative Verfahren

- (1) In geeigneten Fällen kann ein Verfahren auf Grundlage des § 6.8 der Satzung entsprechend den Bestimmungen der §§ 6.2.5 Absatz (6) und 6.2.6 der Satzung durchgeführt und entschieden werden, wenn
 - a) die Zustimmung der Parteien des Rechtsstreits dazu vorliegt oder
 - b) der Vorsitzende der Ansicht ist, dass ein Antrag offensichtlich unzulässig, begründet oder nicht begründet ist oder
 - c) in Fällen eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.
- (2) Sofern keine Einzelrichterentscheidung zulässig ist, kann die Entscheidung der übrigen Beisitzer im Umlaufverfahren eingeholt werden.
- (3) In den Fällen des Absatzes (1) Buchstabe b) ist dem Betroffenen unter Darlegung der Rechtsauffassung des Vorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (4) Die Entscheidung ist spätestens drei Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen abzusetzen und den Parteien zuzustellen.

§ 3.1.7 Einstweilige Anordnungen

- (1) In begründeten Fällen von besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzende auf Antrag ohne Durchführung der mündlichen Verhandlung eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Der Gegenpartei soll nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Die besondere Dringlichkeit sowie der zugrundeliegende Anspruch sind glaubhaft zu machen und nach Möglichkeit durch die gleichzeitige Übersendung von Unterlagen zu belegen.
- (4) Der unterlegene Teil hat die Möglichkeit, nach Zustellung der Entscheidung des Verbandsgerichts binnen einer Frist von vier Wochen die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zu beantragen. Für die Durchführung dieses Verfahrens gelten die allgemeinen Bestimmungen.
- (5) Sollte die Entscheidung des einstweiligen Anordnungsverfahrens abgeändert werden, so bestehen in keinem Falle Regressansprüche gegen den BV NRW oder die Mitglieder des Verbandsgerichts.

§ 3.1.8 Wiederaufnahme

- (1) Stellt sich nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens heraus, dass ein Zeuge bewusst die Unwahrheit gesagt hat und beruht die Entscheidung darauf oder findet sich erst nachträglich eine Urkunde auf, aus der sich eine andere Sachbeurteilung ergibt, so hat der Unterlegene das Recht, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu betreiben.
- (2) Der Antrag muss binnen vier Wochen nach Kenntnis der geänderten Umstände gestellt werden, es gelten die allgemeinen Bestimmungen. Entscheidungen, die länger als ein Jahr zurückliegen, können nicht mehr angefochten werden.

§ 3.2 Sportrat

- (1) Der Sportrat ist als Rechtsorgan für die Bearbeitung von Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen der Sportkreisleiter und Sportwarte gemäß § 6.4 Abs. (1) der Satzung zuständig.
- (2) Er fasst seine Beschlüsse unter dem Vorsitz des zuständigen Vizepräsidenten bzw. seinem aus der Mitte des Sportrates zu diesem Zweck bestimmten Vertreter mit mindestens drei seiner Mitglieder gemäß § 6 Abs. (4) der Satzung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse sind spätestens drei Wochen nach Schluss der Verhandlung zuzustellen.
- (3) Der Sportrat trifft seine Entscheidungen als Rechtsorgan in der Regel nach mündlicher Verhandlung. In geeigneten Fällen kann im alternativen Verfahren gemäß § 3.1.6 Absatz (1) entschieden werden.
- (4) Die §§ 3.1.4, 3.1.5 und 3.1.6 finden analoge Anwendung.
- (5) Der Sportrat bearbeitet Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen der Sportkreisleiter und Sportwarte. Gegen Entscheidungen des Sportrates gemäß Satz 1 findet die Beschwerde zum Verbandsgericht statt.

§ 4 ORDNUNGSMASSNAHMEN

§ 4.1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 2.4 Absatz (1) und (2) der Satzung übt der BV NRW die Ordnungsgewalt aus und definiert innerhalb des vorgegebenen Rahmens zu ahndende Tatbestände in nachrangigen Ordnungen sowie in Ausschreibungen für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe sowie von Turnieren.
- (2) Tatbestände, die schon durch Satzung, Ordnungen, Ausschreibungen bzw. durch Beschlüsse der Organe des BV NRW konkretisiert sind, können durch Beschluss des Präsidiums als Anlage zu dieser Ordnung in einem Katalog aufgeführt und hinsichtlich ihrer Ausgestaltung weitergehend geändert, präzisiert bzw. konkretisiert werden.
- (3) Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.
- (4) Verschärfungen können in nachrangigen Bestimmungen nicht vorgenommen werden.
- (5) Die Mitglieder haften für die gegen ihre Zugehörigen als Geldbetrag verhängten Ordnungsmaßnahmen.
- (6) Durch Austritt kann sich der Betroffene der Ordnungsmaßnahme nicht entziehen; die Ordnungsmaßnahme wirkt bei Wiedereintritt fort.

§ 4.2 Verfahren bei Verhängung

Organe zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind

- a) die Sportkreisleiter
- b) die Sportwarte,
- c) das Präsidium,
- d) die Mitgliederversammlung.

Sie sprechen die von ihnen zu verhängenden Ordnungsmaßnahmen auf Antrag oder aus eigener Initiative per Bescheid aus, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

§ 4.3 Umfang

- (1) Im Falle von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des BV NRW, soweit der BV NRW gemäß Anti-Doping-Bestimmungen die zuständige Anti-Doping-Organisation ist, ergeben sich die jeweiligen Ordnungsmaßnahmen aus der Anti-Doping-Ordnung des BV NRW.
- (2) Als Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Aberkennung von Punkten,
 - c) Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro,
 - d) Ausschluss des Mitgliedes, seiner Mannschaften und seiner Zugehörigen vom Sportbetrieb für bestimmte oder alle Meisterschaften oder Maßnahmen des BV NRW und übergeordneter Verbände bis zur Dauer von zwei Spieljahren,
 - e) Ausschluss aus dem BV NRW.
- (3) Als Ordnungsmaßnahmen gegen Zugehörige sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Aberkennung von Punkten,
 - c) Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro,
 - d) befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes,
 - e) Suspendierung, Sperre und Entzug von Lizenzen,
 - f) Ausschluss vom Sportbetrieb für bestimmte oder alle Meisterschaften oder Maßnahmen des BV NRW und übergeordneter Verbände,
 - g) bis zu lebenslange Sperre bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 4.4 Zuständigkeiten

- (1) Im Falle von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des BV NRW, soweit der BV NRW gemäß Anti-Doping-Bestimmungen die zuständige Anti-Doping-Organisation ist, ergeben sich die jeweiligen Zuständigkeiten aus der Anti-Doping-Ordnung des BV NRW.
- (2) Sportkreisleiter sind für die Verhängung folgender Ordnungsmaßnahmen zuständig:
 - a) § 4.3 Absatz (2) Buchstaben a) und b), Buchstabe c) bis 500,00 Euro,
 - b) § 4.3 Absatz (2) Buchstaben d) bis zu einem Jahr,
 - c) § 4.3 Absatz (3) Buchstaben a) bis b), Buchstabe c) bis 500,00 Euro,
 - d) § 4.3 Absatz (3) Buchstabe f) bis zu einem Jahr.
- (3) Sportwarte sind für die Verhängung folgender Ordnungsmaßnahmen zuständig:
 - a) § 4.3 Absatz (2) Buchstaben a) und b), Buchstabe c) bis 500,00 Euro,
 - b) § 4.3 Absatz (2) Buchstaben d) bis zu einem Jahr,
 - c) § 4.3 Absatz (3) Buchstaben a) bis b), Buchstabe c) bis 500,00 Euro,
 - d) § 4.3 Absatz (3) Buchstabe f) bis zu einem Jahr.

- (4) Das Präsidium ist für die Verhängung folgender Ordnungsmaßnahmen zuständig:
 - a) § 4.3 Absatz (2) Buchstaben a) bis d),
 - b) § 4.3 Absatz (3) Buchstabe a) und g).
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für die Verhängung folgender Ordnungsmaßnahmen zuständig:
 - a) § 4.3 Absatz (2) Buchstabe e).

§ 4.5 Verfahren bei Ausschluss

- (1) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem BV NRW entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Das Ausschlussverfahren kann nur auf Beschluss des Präsidiums oder eines Organs des BV NRW eingeleitet werden.
- (3) Der Antrag auf Einleitung des Ausschlussverfahrens soll mindestens zwei Monate vor Stattfinden der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle eingehen und mit einer Begründung versehen sein. Beweismittel sind beizufügen, Zeugen zusammen mit dem Antrag zu benennen. Der Antrag ist allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Die Zuleitung an das betroffene Mitglied erfolgt gegen Zustellungsnachweis unter Hinweis darauf, dass im Falle seines Fernbleibens auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.
- (4) Anträge zu diesem Tagesordnungspunkt können mit einer Frist bis zu zwei Wochen vor Stattfinden der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (5) Die Vorbereitung und Leitung der Verhandlung obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung einem der Vizepräsidenten. Dieser lädt die benannten Zeugen, er kann auch von Amts wegen Beweiserhebungen durchführen.
- (6) Auf der Mitgliederversammlung hat zunächst der Antragsteller das Recht zur mündlichen Erläuterung, der Antragsgegner zur Erwiderung.
- (7) Dem Präsidenten, den übrigen Präsidiumsmitgliedern und sodann den Mitgliedern steht in dieser Reihenfolge das Fragerecht zu. Zeugen werden zunächst vom Präsidenten vernommen. Dem Antragsteller, dem Antragsgegner, den übrigen Mitgliedern des Präsidiums und den Mitgliedern steht in dieser Reihenfolge das Fragerecht zu.

§ 4.6 Sofortige Vollziehung

In offensichtlichen Fällen kann das zuständige Organ die sofortige Vollziehung der von ihm verhängten Ordnungsmaßnahme anordnen. Ein Einspruch hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Dem Betroffenen steht gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung das Recht gemäß § 3.1.7 (einstweilige Anordnung) zu. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nur in Verbindung mit dem Hauptantrag bzw. später gestellt werden. Wenn der Hauptantrag schlüssig scheint und besondere Nachteile glaubhaft gemacht werden, kann die aufschiebende Wirkung vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts angeordnet werden. Der Kostenvorschuss fällt nur einmal an.

§ 5 INKRAFTTRETEN

Die Neufassung der Rechtsordnung wurde am 03.02.2024 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet.

ANLAGE 1 – Katalog Ordnungsmaßnahmen

gem. § 4.4 Absatz (2)

Nr.	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Ordnungsmaßnahme
1	Nichtantreten von Sportlern bei Einzelmeisterschaften 1. und 2. Verstoß	§ 2.5 (1) STOS § 2.2 (7) STOP § 5.5 (1) STOP	50,00 €
2	Nichtantreten von Sportlern bei Einzelmeisterschaften 3. Verstoß	§ 2.5 (1) STOS § 5.5 (1) STOP	50,00 € *)
	*) und Sperre für alle Einzelmeisterschaften der lfd. und der folgenden Saison (§ 2.5 (2) STOS), § 5.5 (2) STOP		
3	Nichtantreten von Mannschaften (je Begegnung)	§ 3.5 (1) STOA § 3.6 (2) STOA § 3.7 (2) STOA § 2.4 (1) STOS § 2.2 (7) STOP § 4.6 (1) STOP	100,00 €
4	Antreten mit unvollständiger Mannschaft	Anl. 1, Tz.1.4.4 (6) STOS	25,00 €
5	Antreten mit unvollständiger Mannschaft an einem der letzten drei Spieltage (je Begegnung)	Anl. 1, Tz.1.4.4 (7) STOS	100,00 €
6	Abmeldung von Mannschaften, dreimaliger Nichtantritt zu einer Begegnung bzw. mehr als dreimaliges Antreten mit unvollständiger Mannschaft	§ 3.5 (1) STOA § 2.4 (2), (3) und (4) STOS § 4.6.(2) , (3), (4) STOP § 4.4.(4) STOP	300,00 €
7	Antreten ohne gültigen Mannschaftspass	§ 3.3 (2) STOS § 3.3.(2) STOP	25,00 €
8	Einsatz eines nicht spielberechtigten Sportlers	§ 3.3 (5) STOA	50,00 €
9	Verweigerung der Schiedsrichtertätigkeit	§ 4.2 (4) STOA	25,00 €
10	Nicht ordnungsgemäße Spielkleidung	§ 1.3 (5) STOA	25,00 €
11	Nichtabgabe/-eingabe, verspätete/fehlerhafte Abgabe/Ein-gabe des Spielberichtes/-ergebnisses bzw. Nichtbenutzung des vom BV NRW vorgegebenen Spielberichtes	§ 3.4 (1) und (2) STOA § 3.7 (3) und (6) STOS § 4.5.(2) und (3) STOP	je 25,00 €
12	Nichtangabe des Ersatzspielereinsatzes im Original-Spielbericht oder Nichterfassung der Bemerkung	§ 3.7 (4) STOS	25,00 €